MANDANTENINFORMATION

Sehr geehrte Mandanten,

in unserer Mandanteninformation „Wissenswertes zur Kasse" haben wir in den Gliederungspunkten 7 – 9 die ab 01.01.2020 gültigen Verschärfungen beim Thema Kassenführung ausgeführt. Zu diesen Punkten hat das Bundesfinanzministerium mit einem Schreiben vom 06.11.2019 Stellung genommen:

7. ZERTIFIZIERTE SICHERHEITSEINRICHTUNG BEI NUTZUNG EINER EDV-REGISTRIERKASSE

Da das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) die entsprechenden Zertifizierungen an die Kassenhersteller noch nicht erteilt hat, dürfen die EDV-Registrierkassen ohne diese Sicherheitseinrichtung über den 01.01.2020 hinaus längstens bis zum 30.09.2020 betrieben werden. Aus Gründen der Planungssicherheit empfiehlt es sich zeitnah Ihren Kassenhersteller schriftlich um Auskunft zu bitten, ob bzw. wann er Sie mit der zertifizierten Sicherheitseinrichtung beliefern kann.

8. BELEGAUSGABEPFLICHT BEI DER NUTZUNG EINER EDV-REGISTRIERKASSE

Alle Steuerpflichtigen, die eine EDV-Registrierkasse verwenden, müssen die Belegausgabepflicht bei baren Geschäftsvorfällen ab 01.01.2020 beachten. Eine Übergangsfrist wie unter 7. wird nicht gewährt.

Auf Antrag kann die Finanzverwaltung Steuerpflichtige, die Waren oder Dienstleistungen an eine Vielzahl von Personen verkaufen oder erbringen, von der Belegausgabepflicht befreien, wenn die Belegausgabepflicht Härten mit sich bringt und durch die Befreiung das Steueraufkommen nicht gefährdet wird.

Wann ein solcher Ausnahmefall vorliegen soll, hat die Finanzverwaltung nicht präzisiert. Klargestellt wurde nur, dass die entstehenden Kosten für die Belegausgabe sowie eine Krankheit des Unternehmers keine Befreiungsgründe darstellen. Anders ausgedrückt: Im Normalfall wird die Finanzverwaltung keine Befreiung erteilen.

Alternativ kann mit Zustimmung des Kunden auch die Ausgabe eines elektronischen Belegs in einem standardisierten Datenformat (JPG, PGN oder PDF) erfolgen.

9. MITTEILUNGSPFLICHT VON EDV-REGISTRIERKASSEN

Ab dem 01.01.2020 muss die Anschaffung und die Außerbetriebnahme eines elektronischen Kassensystems innerhalb eines Monats an die Finanzverwaltung gemeldet werden. Alle vor dem 01.01.2020 angeschafften elektronischen Kassen müssen deshalb bis 31.01.2020 gemeldet werden. Da diese Meldung nach dem Willen der Finanzverwaltung über ein elektronisches Übermittlungssystem erfolgen soll und die Finanzverwaltung die Voraussetzung hierfür noch nicht geschaffen hat, wird die entsprechende Verpflichtung auf den Zeitpunkt ver-

lagert, zu dem die technischen Voraussetzungen geschaffen werden. Da die zu meldenden Daten aber bereits bekannt sind, bitten wir Sie mit der Januar-Buchhaltung 2020 folgende Angaben mitzuteilen:

- Art, Anzahl, Seriennummer und Anschaffungsdaten der verwendeten elektronischen Aufzeichnungssysteme
- Datum der Außerbetriebnahme eines zuvor verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems

Sobald bekannt:

- Art der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung
- Zertifizierungs-ID (wird durch das BSI vergeben)

VERFAHRENSDOKUMENTATION

Über die oben genannten drei Punkte hinaus möchten wir Sie nochmals an dieser Stelle auf die gesetzliche Verpflichtung zur Erstellung einer Verfahrensdokumentation bezüglich der Kasse hinweisen. Siehe auch Textziffer 2 zu unserer Mandanten-Information.

Wie diese Arbeits- und Organisationsanweisungen schriftlich zu erfolgen haben, ergibt sich aus unseren Mustervorlagen zur Verfahrensbeschreibung für die offene Ladenkasse sowie die EDV-Registrierkasse auf unserer Homepage unter https://www.kley.eu/services/.

Sofern Sie die Verfahrensdokumentation bislang noch nicht erstellt haben, legen wir Ihnen nahe, die Dokumentation zeitnah zu erstellen. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihre
Dr. Kley Steuerberater